

109. Newsletter zur Rückwirkenden Übernahme der Beiträge von Kindertageseinrichtungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII

Nach der bisherigen Verwaltungspraxis kam ein Erlass oder eine Übernahme von Kostenbeiträgen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII erst ab dem Ersten des Antragsmonats in Betracht.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat nun seine Rechtsauffassung zum Antragserfordernis nach § 90 Abs. 3 SGB VIII geäußert.

Nach der neuen Ansicht des VGH handelt es sich bei dem Antragserfordernis nach § 90 SGB VIII nicht um ein materielles Anspruchserfordernis, sondern um eine formelle Voraussetzung.

Dies hat zur Folge, dass auch eine rückwirkende Übernahme der Beiträge von Kindertageseinrichtungen möglich ist, sofern die weiteren Voraussetzungen (z.B. Bedürftigkeit) erfüllt sind. Die Eltern können somit den Antrag zur Übernahme der Kosten auch erst im Laufe des Kindergartenjahres stellen, wenn die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.